



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schmidt

Direktwahl: 043 259 31 48

Unser Zeichen: MAR, MKu, (CH), (mss), (Dor)

Archiv G 2 k

Geschäftsnr.: AWEL 15-0094

Dorfbaches, öffentliches Gewässer-Nr. 2.0

**Projektfestsetzung / Beitragszusicherung / Gewässerraumfestlegung vom
Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0**

0 3. Juni 2015

Gemeinde	Winkel
Betroffene/r	Gemeinde Winkel, Bauabteilung, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
Lage	Abschnitt Sebnerstrasse zwischen Tüfwisstrasse bis Seebüelstrasse (Wohn- und Gewerbezone), Koordinaten: 683 858 / 260 733 bis 683 757 / 260 712
Massgebende Unterlagen	Technischer Kurzbericht 01 vom 06.03.2015 Kostenvoranschlag vom 06.03.2015 Übersichtplan 1:5000 (Plan-Nr. 14011.701) vom 06.03.2015 Situation 1:200 (Plan-Nr. 14011.711) vom 06.03.2015 Längenprofil 1:200/100 (Plan-Nr. 14011.721) vom 06.03.2015 Querprofile 1:100 (Plan-Nr. 14011.731) vom 06.03.2015 Situation Landerwerb / Landabtretung 1:200 (Plan-Nr. 14011.761) vom 06.03.2015 Technischer Kurzbericht 02 - Gewässerraumfestlegung vom 06.03.2015 Situation Gewässerraumfestlegung 1:200 (Plan-Nr. 14011.712) vom 06.03.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers / Im Gewässerraum B. Einbauten ins Grundwasser C. Fischereirechtliche Bewilligung D. Naturschutz E. Bodenschutz F. Raumplanung G. Archäologie und Denkmalpflege H. Staatsbeitrag I. Bundesbeitrag NFA J. Gewässerraumfestlegung K. Siedlungsentwässerung

Sachverhalt

Die Politische Gemeinde Winkel beabsichtigt einen Ausbau (Umlegung und Neugestaltung) des Dorfbaches, öffentliches Gewässer-Nr. 2.0, im Teilabschnitt Tüfwisstrasse bis Seebühlstrasse (Koordinaten von 683 858 / 260 733 bis 683 757 / 260 712). Durch den Ausbau sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung des Hochwasserschutzes (Vergrösserung des Abflussprofils, Ersatz des Durchlasses zur Erschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 3377 und 3395)
- Aufwertung der Gewässerökomorphologie
- Gewässerraumfestlegung in diesem Abschnitt sowie Bauflächenfestlegung für die Parzellen Kat.-Nrn. 3377 und 3395

Projektverfasser: EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf
Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 4.7 \text{ m}^3/\text{s}$ (100-jährliches Hochwasser)
Ausbaulänge: ca. 90 m offene Gerinnestrecke zwischen Auslauf Dorfbach-Dole und Durchlass Seebnerstrasse
Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 17. April 2015 bis 16. Mai 2015 bei der Gemeinde Winkel öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers / Im Gewässerraum

Das Wasserbauprojekt sieht im Zuge der Umlegung und Neugestaltung des Dorfbaches die Vergrösserung des Hochwasserabflussprofils und den Ersatzneubau des Durchlasses zur Erschliessung der Grundstücke Kat.-Nrn. 3377 und 3395 vor. Dadurch wird der Hochwasserschutz in diesem Abschnitt des Dorfbaches verbessert.

Das Projekt, insbesondere die Hydrologie, stützt sich auf die Planungsstudie Hochwasserschutz-Massnahmenplanung Dorfbach Winkel (Gossweiler Ingenieure AG, 15.7.2014) ab, zu welcher das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 9. Oktober 2014 bereits Stellung genommen hat. Die Hochwasserabflüsse in diesem Abschnitt wurden darin wie folgt festgelegt:

$HQ_{30} = 3.3 \text{ m}^3/\text{s}$, $HQ_{100} = 4.7 \text{ m}^3/\text{s}$, $HQ_{300} = 6.1 \text{ m}^3/\text{s}$.

Im Bereich des offenen Gewässerabschnitts kurz unterhalb der bestehenden Eindolung ist vorgesehen, die Sohle durch Schwellen zu sichern. Im Kolkbereich unterhalb dieser Schwellen ist als Kolk-tiefenbegrenzung der Einbau von Blocksteinen vorgesehen. Diese sind mindestens 1 m unter der Kolksohle einzubauen, so dass diese optisch nicht in Erscheinung treten.

Das vorliegende Projekt wurde unter anderem dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) nichts entgegen.

Empfehlung: Aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser der Gemeinde Winkel sowie der Planungsstudie Dorfbach (15.7.2014) ist bekannt, dass im Ortskern von Winkel mit grossflächigen Überflutungen zu rechnen ist. Hauptgrund dafür sind die zu geringen Kapazitäten der eingedolten Gewässer sowie weitere Schwachstellen im oberen Einzugsgebiet von Dorf- und Lochwisbach. Durch das vorliegende Wasserbauprojekt wird aufgezeigt, dass das neugestaltete Gerinne im offenen Abschnitt zwischen Tüfwisstrasse und Durchlass Seebenerstrasse genügend Kapazität aufweist, um auch ein 300-jährliches Hochwasser schadlos abzuleiten. Deshalb wird empfohlen zu prüfen, ob durch bauliche Anpassungen im Kreuzungsbereich Seebenerstrasse / Tüfwiesstrasse, das Strassenquergefälle so gestaltet werden kann, dass zukünftig eine Hochwasserrückführung von der Seebenerstrasse in den offenen Gerinneabschnitt ermöglicht wird. Durch diese minimalen Anpassungsmassnahmen im Strassenbereich kann der Hochwasserschutz in Winkel gesamthaft verbessert werden, da so der Oberflächenabfluss bzw. die Wassermengen aus dem Überlastfall (> HQ100) im Bereich der Seebenerstrasse zurück ins Gerinne geleitet werden und die unterhalb liegenden Grundstücke und Gebäude besser gegen Hochwasser geschützt werden können. Diese Anpassungsmassnahme sollte von der Gemeinde Winkel bei zukünftigen Arbeiten im Strassenbereich berücksichtigt werden.

B. Einbauten ins Grundwasser

Im Projektabschnitt zwischen Tüfwisstrasse und Seebüelstrasse fliesst der Dorfbach im Randbereich des Glatgrundwasserstroms im Gewässerschutzbereich Au. Unter ca. 2 m feinkörnigen Deck-schichten folgen 18 m mächtige, siltig-sandige Kiese. Durch die geplante Tieferlegung der Bachsohle um bis zu 0.30 m wird der Grundwasserschwankungsbereich nicht tangiert.

Aus Sicht Grundwasserschutz wird dem Ausführungsprojekt zum hochwassersicheren Ausbau des Dorfbachs im Abschnitt Tüfwisstrasse bis Seebüelstrasse, Winkel, ohne Auflagen zugestimmt. Die Vorschriften zum Gewässerschutz auf Baustellen (z.B. SIA Norm 431) sind zu beachten.

C. Fischereirechtliche Bewilligung

Holzschwelle sind - abgesehen von steilen Hangbächen - ökologisch nicht sinnvoll, da sie eine geometrische, auch für terrestrische Kleintiere schlecht passierbare Barriere darstellen. Die Sohlschwelle sind daher aus Blöcken zu gestalten. Da diese wichtige Strukturen bilden, sind sie möglichst rau auszugestalten.

D. Naturschutz

Hochwasserschutz Dorfbach

Es wird begrüsst, dass der Dorfbach durch den geplanten Ausbau eine ökologische Aufwertung und eine Verbesserung der Längsvernetzung erfährt.

Der Bachdurchlass wird mit einem beidseitigen Bankett ausgestattet, um die Passierbarkeit für Tiere zu ermöglichen. Bei der Gestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Steingrössen möglichst klein gewählt werden und keine grösseren Lücken entstehen, um die Passierbarkeit für kleine Tiere und Jungtiere (z. B. Amphibien) zu gewährleisten. Die vorgesehenen Ein- und Auslaufbauwerke müssen tiergerecht ausgestaltet werden (Gewährleisten des Ein- und Ausstiegs bei den Bauwerken durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen sowie geeignete Begrünung und Bepflanzung).

Es wird zudem begrüsst, dass bei der Gestaltung der Bachböschungen gemäss Technischem Bericht auf eine Humusierung verzichtet wird. Für die Begrünung und Bepflanzung sollen ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Die Flächen sind möglichst mit Schnittgut aus geeigneten Spenderflächen direkt zu begrünen.

Die bestehende Stützmauer wird gemäss Bericht auf einer Länge von 30 m gereinigt und saniert, auf einer Länge von 35 m wird die Beton- resp. Natursteinmauer abgebrochen und durch eine Natursteinmauer ersetzt. Natursteinmauern sind aus ökologischer Sicht besonders wertvoll. In Mauern mit Spalten und Löchern kann sich eine vielfältige Flora und Fauna ansiedeln. Solche Natursteinmauern sind selten geworden, da die Maueröffnungen oft mit Mörtel ausgefugt werden. Deshalb

sollen die Mauerritzen und -löcher, soweit möglich, offen gelassen und nicht verfügt werden. Zudem sollen die bestehenden Natursteine nach Möglichkeit für den Neubau der Mauer wiederverwendet werden.

Die Abstürze müssen so gestaltet werden, dass die Längsvernetzung gewährleistet wird. Die Steingrössen sind auf das hochwassertechnisch absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Auf ein zusätzliches Einbringen von Kies im Kolk soll verzichtet werden, ausser es handelt sich um die Wiederverwertung von anstehendem Sohlenmaterial des alten Bachlaufs oder Material aus dem Kiesfang. Für die Bachgestaltung (zum Beispiel die Querriegel) soll nur ortstypisches Gesteinsmaterial verwendet werden.

Gewässerraum

Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz gibt es keine Einwände.

E. Bodenschutz

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter Bodenaushub

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen entlang der Seebnerstrasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Im Gesuch ist der beabsichtigte Umgang nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TAV, SR 814.600);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv).

F. Raumplanung

Durch die Neugestaltung des Dorfbachs kann eine Aufwertung des Aussenraums im betroffenen Gebiet erzielt werden. Das Projekt wird daher begrüsst. Gegen die Festlegung des Gewässerraums gemäss Planunterlagen gibt es aus raumplanerischen oder ortsbaulichen Gründen keine Einwände.

G. Archäologie und Denkmalpflege

Das Projekt tangiert weder eine archäologische Zone noch ein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

H. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (EFP AG, 6.3.2015)	Fr.	303 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	<u>198 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% (gerundet)	Fr.	<u><u>105 000</u></u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 105 000	Fr.	10 500
---------------------	-----	--------

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 10 500 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

I. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemein-

den für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Gemeinde Winkel 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 105 000	Fr.	36 750
---------------------	-----	--------

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 36 750 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks auszu zahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen verbucht.

J. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Dorfbach im Teilabschnitt Tüfwisstrasse bis Seebühlstrasse, d. h. einschliesslich dem Durchlass Seebenerstrasse, mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 02 zur Gewässerraumfestlegung vom 6.3.2015 und dem zugehörigen Situationsplan Gewässerraum 1:200, Plan Nr. 14011.712 vom 6.3.2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art.

36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach im Teilabschnitt zwischen Tüfwisstrasse bis Seebühlstrasse, einschliesslich dem Durchlass Seebenerstrasse, steht somit nichts entgegen.

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) wurde dem AWEL, Abteilung Wasserbau, am 21. April 2015 per Email zugestellt.

K. Siedlungsentwässerung

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegenüber dem Ausbau des oben erwähnten öffentlichen Gewässers. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle Anlagen der Siedlungsentwässerung im Projektperimeter in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken, zu orten, zu bezeichnen und wo nötig zu schützen. Wo notwendig sind die Entwässerungsanlagen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Betrieb der Abwasseranlagen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Die Baudirektion verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers / Im Gewässerraum

1. Das Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Winkel am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Teilabschnitt zwischen der Tüfwisstrasse bis zur Seebühlstrasse wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Martin Schmidt, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 31 48, mitzuteilen.
 - c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - f) Anstatt den geplanten Holzschwellen sind Blocksteinschwellen aus gebietstypischen und formwilden Steinen (kein Granit) zu erstellen. Die Blocksteinschwellen sind mit einer auf das Niederwassergerinne abgestimmten Niederwassersektion zu versehen, seitlich gut in die Uferbereiche einzubinden und ausreichend tief zu gründen. Im Übergangsbereich

zwischen Schwelle und Ufer sind Grassoden zu verlegen, so dass eine möglichst rasche Verwurzelung und Erosionssicherung im Uferbereich der Schwellen erreicht wird.

- g) In den Kolkbereichen sind die Blocksteine mindestens 1 m unter der Kolksohle einzubauen.
- h) Für die Schwellen sind detaillierte Pläne auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.
- i) Die Gerinnegestaltung soll sich an den oben liegenden, naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren und wo immer möglich mit wechselnden Böschungsneigungen ausgebildet werden. Das nördliche Ufer im Bereich zwischen Querprofil 1 und Querprofil 2 ist mit einer flachen Neigung von ca. 1:4 auszuführen. Insbesondere bei der Ausgestaltung des Niederwassergerinnes ist darauf zu achten, dass neben einem pendelnden Verlauf auch eine möglichst grosse Tiefen- und Breitenvariabilität erreicht wird. Die Breite des Niederwassergerinnes darf 0.5 m nicht überschreiten.
- j) Es ist während des Baus eine Musterschwelle sowie ein Musterabschnitt des Niederwassergerinnes zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
- k) Die Ufer- und Sohlensicherungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Faschinen bzw. Flechtwerk im Abflussprofil dürfen nur mit Totholz erstellt werden. Der mit Faschinen gesicherte Pralluferbereich ist zusätzlich noch durch das Pflanzen von Schwarzerlen gegen Erosion zu schützen.
- l) Die vorgesehenen Baumstrünke bzw. Wurzelstöcke sind ausreichend tief im Ufer einzubinden und gegen Abschwemmen zu sichern.
- m) Für die seitlichen Steinwürfe (u. a. auch aus Bollensteine) und die weitere Ufer- und Sohlengestaltung darf ausschliesslich rundes, ungebrochenes, regionales Gesteinsmaterial verwendet werden. Für den Sohleneinbau ist nur Gesteinsmaterial mit einem Durchmesser kleiner 70 mm zu verwenden.
- n) Die vorgesehenen Natursteinmauern im Bereich der beiden Durchlässe sind mit gebiets-typischen Steinen (kein Granit, jedoch gleiche Gesteinsart wie bei der Kolk-tiefenbegrenzung) zu erstellen und ausreichend tief, mindestens 1 m unter der projektierten Gewässer-sohle, zu fundieren. Die Quadersteine sind gegenüber der Vertikalen leicht dem Ufer zu geneigt zu erstellen. Die Fugen der Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig mit Beton ausgefüllt und auch nicht mit Mörtel verstrichen werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen. Die Konstruktion der Natursteinmauern ist

- in den Ausführungsplänen detailliert darzustellen und vor der Umsetzung durch das AWEL, Abteilung Wasserbau genehmigen zu lassen.
- o) Während den Sanierungsarbeiten (Hochdruckreinigung sowie lokale Ausbesserung der Schadstellen) im Bereich der bestehenden Stützmauer sind Trübungen und Gewässerverunreinigungen zwingend durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
 - p) Die Absturzsicherungen bei den Durchlässen sowie im Bereich der Stützmauer sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - q) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und sind mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen zu bestocken. Auf die Pflanzung von Rotdorn ist zu verzichten und im Bereich des Rosenbeets ist eine Wildrosenpflanzung vorzusehen.
 - r) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - s) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - t) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - u) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
 - v) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - w) Der Gebietsingenieur Martin Schmidt, Tel. 043 259 31 48 ist zu einer Abnahme einzuladen.
 - x) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

Vermessungswerk und Grundbuch

2. Das vom neuen Bachlauf des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Winkel zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Winkel zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbei-

tragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, gemäss Dispositiv I.2 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischereirechtliche Bewilligung

1. Das Projekt wird fischereirechtlich nach Art. 8 und 9 BGF unter den folgenden Auflagen bewilligt:

- a) Ufersicherungen haben in ingenieurbioologischer Weise zu erfolgen.
- b) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Sitzungsprotokollen zu bedienen. Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen.

III. Naturschutz

1. Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der Anträge/Auflagen bewilligt:
 - a) Das Bankett im Durchlass ist aus möglichst kleinen Blocksteinen und ohne grössere Lücken zu erstellen. Die Ein- und Auslaufbauwerke sind tiergerecht auszugestalten (Gewährleisten des Ein- und Ausstiegs bei den Bauwerken durch die Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen sowie geeignete Begrünung und Bepflanzung). Für die weitere Ausgestaltung des Durchlasses wird auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz "Faunagerechte Bachdurchlässe" vom Januar 2013 verwiesen.
 - b) Die Bachböschungen sind mager zu gestalten. Für die Gestaltung der Böschungen sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten. Die Flächen sind möglichst mit Schnittgut aus geeigneten Spenderflächen direkt zu begrünen.

- c) Die Schwellen im Bach sind so zu gestalten, dass die Längsvernetzung gewährleistet wird. Die Steingrößen sind auf das hochwassertechnisch absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Es ist ortstypisches Gesteinsmaterial zu verwenden.
- e) Die Bachsohle ist nach Möglichkeit mit anstehendem Substrat zu gestalten. Auf ein zusätzliches Einbringen von Kies im Kolk soll verzichtet werden, ausser es handelt sich um die Wiederverwertung des Sohlenmaterials des alten Bachabschnitts oder Material aus dem Kiesfang.
- f) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, frühzeitig bekannt zu geben.

IV. Bodenschutz

- 1. Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Auflagen bewilligt:
 - a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (Fa-Bo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
 - b) Bodenaushub aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (entlang der Seebnerstrasse, s. www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' verwertet oder entsorgt werden (siehe Beurteilung).

V. Staatsbeitrag

- 1. Der Gemeinde Winkel wird an die auf Fr. 105 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Teilausschnitt zwischen der Tüfwisstrasse bis zur Seebühlstrasse, zu Lasten des Kontos 8500.5620 080040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 10 500, zugesichert:
 - a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
 - b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
 - c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, techni-

schen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen.
Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VI. Bundesbeitrag NFA

1. Der Gemeinde Winkel wird an die auf Fr. 105 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Teilabschnitt zwischen der Tüfwisstrasse bis zur Seebühlstrasse, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 36 750, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv V.

VII. Gewässerraumfestlegung

1. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Teilabschnitt zwischen der Tüfwisstrasse bis zur Seebühlstrasse (Koordinaten von 683 858 / 260 733 bis 683 757 / 260 712) gemäss dem Situati-

onsplan Gewässerraum 1:200, Plan Nr. 14011.712 vom 6.3.2015 und dem dazugehörigen technischen Kurzbericht Nr. 02 zur Gewässerraumfestlegung vom 6.3.2015 festgelegt.

2. Die Gewässerraumfestlegung tritt erst im Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks durch das AWEL, Abteilung Wasserbau in Kraft. Solange die Abnahme nicht erfolgt ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV.

VIII. Siedlungsentwässerung

1. Dem Projekt wird aus entwässerungstechnischer Sicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und wo nötig während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- b) Der Zugang zu Kontrollschächten und Sonderbauwerken muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte, Einleitungen oder andere Anlagen, unter Absprache mit deren Eigentümern, den neuen Voraussetzungen anzupassen.
- c) Im mit Wasser benetzten Bachbereich darf zum Versetzen der Natursteinmauer nur Konstruktionsbeton verwendet werden. Auf Geröllbeton o.ä. ist zu verzichten.
Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ jederzeit einzuhalten.

IX. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85284.71.001)
Staatsgebühr ALN FJV	Fr. 128.00	(Konto 104 181 / 85011.98.886)
Staatsgebühr ALN FNS	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.884)
Staatsgebühr AWEL AWA	Fr. 257.60	(Konto 104 181 / 85283.71.000)
Total	Fr. 685.60	

X. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-

ten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

Mitteilung an

- Gemeinde Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993
[Fassung vom 21. Januar 2005]
- EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf
Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993
[Fassung vom 21. Januar 2005]
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- Baudirektion, Generalsekretariat, Stab
- AWEL-GS-GWV, Werner Blüm
- AWEL-GS-SE, Peter Wolfensberger
- ALN-Stab, Franziska Heinrich
- ALN-FJV, Andreas Hertig
- ALN-Naturschutz, Isabelle Minder
- ALN-FaBo, Ulrich Hoins
- ARE-RP-Landschaft, Martin Schneider
- ARE-KAZ, Michelle Haag

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef

